



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B13.076/0007-I 5/2005

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dagmar Dimmel
*Durchwahl: 2133

Betrifft: Entwurf einer Insolvenzrechts-Novelle 2005;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf einer Insolvenzrechts-Novelle 2005 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. September 2005

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

21. Juli 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Insolvenzrechts-Novelle 2005

BMJ-B13.076/0007-I 5/2005

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden (Insolvenzrechts-Novelle 2005 – InsNov. 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Sozialbetrugsgesetz BGBl. I Nr. 152/2004, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6, 7 und 8 samt Überschriften lauten:

„Wirkung in Ansehung von gerichtlichen Verfahren

§ 6. (1) Gerichtliche Verfahren, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden.

(2) Gerichtliche Verfahren über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkurseröffnung, jedoch nur gegen den Masseverwalter anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

(3) Gerichtliche Verfahren über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners, können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

Unterbrechung und Wiederaufnahme von anhängigen gerichtlichen Verfahren

§ 7. (1) Alle anhängigen gerichtlichen Verfahren, in denen der Gemeinschuldner Partei ist, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Verfahren, werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Auf andere Parteien einwirkt die Unterbrechung nur dann, wenn im Verfahren eine einheitliche Entscheidung ergehen muss.

(2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter und allen anderen Verfahrensparteien aufgenommen werden.

(3) Bei Verfahren über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurs unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluss der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen.

Ablehnung des Eintritts in das gerichtliche Verfahren

§ 8. (1) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in ein gerichtliches Verfahren ab, in dem der Gemeinschuldner einen Anspruch geltend macht oder in dem gegen den Gemeinschuldner der Anspruch auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen geltend gemacht wird, so scheidet der Anspruch oder die vom Aussonderungskläger beanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus.

(2) Es gilt als Ablehnung des Masseverwalters, wenn er nicht binnen einer vom Gericht bestimmten Frist erklärt, in das Verfahren einzutreten.

(3) Das Verfahren kann in diesem Falle vom Gemeinschuldner und allen anderen Verfahrensparteien aufgenommen werden.“

2. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Gemeinschuldner eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so gelten

1. die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans,
2. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sowie
3. Gesellschafter im Sinne des § 5 EKEG

als nahe Angehörige des Schuldners.

Das Gleiche gilt für solche Personen, auf die dies im letzten Jahr vor der Konkursöffnung zugetragen hat, sowie für die in Abs. 1 aufgezählten nahen Angehörigen aller dieser Personen.“

3. § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist ist ab Annahme eines Ausgleichsvorschlags bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Bestätigung versagt wird, gehemmt.“

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

**„Rechte der Gläubiger nach Konkursaufhebung
a) Klagerecht“**

b) Abs. 1 lautet:

„(1) Konkursgläubiger können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs geltend gemacht haben oder nicht, ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Schuldners geltend machen. Ist der Konkurs infolge Bestätigung eines Zwangsausgleichs aufgehoben (§ 152b Abs. 2), gilt dies auch für Massegläubiger.“

c) Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wenn der Gemeinschuldner eine Konkursforderung nicht ausdrücklich bestritten hat, bindet ihre Feststellung die Gerichte und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch die Verwaltungsbehörden.“

5. § 81a Abs. 2 lautet:

„(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und gerichtliche Verfahren, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.“

6. § 102 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs geltend zu machen.“

7. § 103 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Forderungen, über die ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Gerichts und des Aktenzeichens zu enthalten.“

8. In § 107 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Für die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masseverwalters verbundenen Kosten hat jeder Gläubiger, der die Anmeldefrist versäumt hat, dem Masseverwalter 50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen, es sei denn, eine frühere Anmeldung war dem Gläubiger nicht möglich.“

9. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erster Satz lautet:

„Gläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind, können deren Feststellung, sofern der streitige Rechtsweg zulässig ist, mit Klage geltend machen, die gegen alle Bestreitenden zu richten ist (§ 14 ZPO).“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Gehört die Sache nicht auf den streitigen Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde zu entscheiden; über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.“

10. § 112 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sind als Massekosten zu behandeln, insoweit der Masseverwalter an der Bestreitung teilgenommen hat. Das das Verfahren führende Gericht kann jedoch dem Masseverwalter den Rückerersatz der Kosten des Verfahrens an die Konkursmasse auferlegen, wenn er mutwillig bestritten oder das Verfahren geführt hat.

(3) Hat der Masseverwalter an dem Verfahren nicht teilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit Anspruch, als durch die Führung des Verfahrens der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

11. § 113 lautet:

„§ 113. Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen gerichtlichen Verfahren.“

12. In § 125 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit, spätestens in der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung, bei sonstigem Verluste seine Ansprüche auf Entlohnung sowie auf Ersatz der Barauslagen beim Konkursgericht geltend zu machen.“

13. In § 127 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„§ 125 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Regelbelohnung (§ 87a Abs. 1 und 2) ohne ziffernmäßig bestimmtes Begehren beantragt werden kann.“

14. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit ihr ist die Rechnungslegungstagsatzung (§ 121 Abs. 3) zu verbinden.“

b) In Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Gleichzeitig ist den Konkursgläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrags, die der Gemeinschuldner beizubringen hat, zuzustellen und der wesentliche Inhalt des Ausgleichsvorschlags öffentlich bekannt zu machen.“

15. Nach § 145 wird folgender § 145a samt Überschrift eingefügt:

„Besonderheiten der Rechnungslegung

§ 145a. (1) Der Masseverwalter hat

1. dem Konkursgericht spätestens 14 Tage vor der Ausgleichstagsatzung Rechnung zu legen und
2. in der Ausgleichstagsatzung die Rechnung zu ergänzen.

(2) Für den Zeitraum bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleichs hat der Masseverwalter nur dann eine weitere ergänzende Rechnung zu legen, wenn der Schuldner dies in der Zwangsausgleichstagsatzung beantragt oder das Konkursgericht dies binnen 4 Wochen ab Rechtskraft der Bestätigung verlangt. Das Gericht hat über diese ergänzende Rechnung nur zu entscheiden, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen Bemängelungen erhebt. Eine Verhandlung über die ergänzende Rechnung (§ 121 Abs. 3) kann unterbleiben.“

16. § 150 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

17. Nach § 152 werden folgende §§ 152a und 152b samt Überschriften eingefügt:

„Voraussetzungen der Bestätigung

§ 152a. (1) Die Bestätigung ist erst zu erteilen, wenn

1. die vom Gericht bestimmte Entlohnung des Masseverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände gezahlt oder beim Masseverwalter sichergestellt sind und
2. alle fälligen und fest stehenden sonstigen Masseforderungen gezahlt sind sowie die eingeklagten Masseforderungen, von deren klagsweiser Geltendmachung der Masseverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind und
3. im Ausgleich vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind.

(2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat der Masseverwalter über Aufforderung des Konkursgerichts zu berichten, hinsichtlich jener in Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls in der Zwangsausgleichstagsatzung.

Konkursaufhebung

§ 152b. (1) Wird der Ausgleich bestätigt, so ist zugleich auch über die vom Masseverwalter gelegte Rechnung abzusprechen (§ 122).

(2) Der Konkurs ist mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung in der Insolvenzdatei anzumerken.

(3) Soweit der Ausgleich nichts anderes bestimmt, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(4) Für die Aufhebung des Konkurses gilt im Übrigen § 79.“

18. § 155, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 155. (1) Gegen die Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:

1. von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
2. von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners,
3. vom Massegläubiger bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

(2) Gegen die Versagung der Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:

1. vom Gemeinschuldner,
2. von jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat.“

19. § 157 samt Überschrift lautet:

„Bestätigung des Ausgleichs bei Überwachung durch einen Sachwalter

§ 157. (1) Wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat, ist § 152a nicht anzuwenden.

(2) Für die Überwachung gelten die §§ 157a bis 157c und 157g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 157e und 157f. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 157e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Gemeinschuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.“

20. § 157a Abs. 1 lautet:

„(1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Bestätigung des Ausgleichs hinzuweisen. Das Konkursgericht hat zu veranlassen, dass die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern angemerkert wird.“

21. § 157c Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigen Gründen entheben. Jeder Gläubiger und der Schuldner können innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung des Sachwalters dessen Enthebung beantragen. Der Enthebungsantrag ist zu begründen.“

22. § 157d wird aufgehoben.

23. § 157g wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Halbsatz lautet:

„§ 79 ist entsprechend anzuwenden.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „von achtzehn Monaten“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.

c) Abs. 4 entfällt.

24. In § 158 Abs. 2 lautet das Klammerzitat „(§71a Abs. 1)“.

25. § 196 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Konkurs ist mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen.“

26. § 200 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Konkurs ist mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, in der Insolvenzdatei anzumerken. Für die Aufhebung des Konkurses gilt im Übrigen § 79.“

27. In § 204 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 44 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge6 %, von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro.....4 % und von dem darüber hinausgehenden Betrag2 %, mindestens jedoch 10 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.“

28. In § 213 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Dies kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens nur geringfügig weniger als 10% der Forderungen erhalten haben oder diese Quote nur wegen der Verfahrenskosten unterschritten wurde.“

29. Nach § 220 wird folgender § 220a samt Überschrift eingefügt:

„Haupt-, Partikular- oder Sekundärverfahren

§ 220a. Im Anwendungsbereich der EU-Insolvenzverordnung hat das Gericht in der Entscheidung über die Konkursöffnung auszusprechen, ob es sich um ein Haupt-, Partikular- oder Sekundärverfahren im Sinne der EU-Insolvenzverordnung handelt. Dies ist im Konkursdikt öffentlich bekannt zu machen.“

30. § 221 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige gerichtliche Verfahren gemäß § 231;“

31. § 231 samt Überschrift lautet:

„Wirkung des Insolvenzverfahrens auf anhängige gerichtliche Verfahren“

„§ 231. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein anhängiges gerichtliches Verfahren über eine Sache oder ein Recht der Masse ist das Recht des Staates maßgebend, in dem das gerichtliche Verfahren anhängig ist.“

32. § 241 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie das österreichische Recht zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die Befugnisse umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über gerichtliche Verfahren oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.“

Artikel II Änderung der Anfechtungsordnung

Die Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 240/1968, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Schuldner eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so gelten

1. die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans,
2. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sowie
3. Gesellschafter im Sinne des § 5 EKEG

als nahe Angehörige des Schuldners. Das Gleiche gilt für solche Personen, auf die dies im letzten Jahr vor der Anfechtung zugetroffen hat, sowie für die in Abs. 1 aufgezählten nahen Angehörigen aller dieser Personen.“

Artikel III Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 59, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 1 lit. f lautet die sublit. aa:

„aa) für den Konkurs mit der Zustellung des in § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter, im Fall des Zwangsausgleichs mit der Verkündung dieses Beschlusses oder – bei unterbliebener Verkündung – mit dessen Zustellung an den Masseverwalter;“

2. In § 22 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Wird im Fall des Zwangsausgleichs nach dessen Bestätigung die Pauschalgebühr erhöht, so obliegt die Zahlung des Erhöhungsbetrags dem Gemeinschuldner; dafür sind weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben.“

3. Die Tarifpost 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Höhe der Gebühren“ wird jeweils nach der Wortfolge „Entlohnung des Masseverwalters“ die Wendung „nach §§ 82 bis 82c KO“ eingefügt;

b) die Anmerkung 1 lautet:

„1. Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt wird; im Fall des Zwangsausgleichs ist dessen Bestätigung davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt oder beim Masseverwalter sichergestellt wird.“;

c) nach der Anmerkung 4 werden folgende Anmerkungen 5 und 6 angefügt:

„5. Für die Bemessung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 hat die von der jeweiligen Entlohnung zu entrichtende Umsatzsteuer außer Betracht zu bleiben.“

6. Wenn ohne Berücksichtigung der Gebührenpflicht nach Tarifpost 6 ein Geldbetrag zur Verteilung an die Konkursgläubiger verbleibe, nicht aber nach Abzug der in lit. a dieser Tarifpost vorgesehenen Pauschalgebühr, ist der Konkurs nach § 166 KO aufzuheben und der verbleibende Geldbetrag als Pauschalgebühr zu bezahlen. Die Regelungen über die Entrichtung der Pauschalgebühr für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) gelten entsprechend.“

4. In der Tarifpost 8 lautet die Anmerkung 4:

„4. Die Pauschalgebühr umfasst nicht die Gebühren nach Tarifpost 9.“

5. Dem Artikel VI wird folgende Z 25 angefügt:

„25. §§ 2 und 22 sowie die Tarifposten 6 und 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. In ihrer dadurch geänderten Fassung sind die genannten Bestimmungen auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2005 begründet wurde.“

Artikel IV

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch die die Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 128, wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses oder die Bestätigung des Zwangsausgleichs erfüllt sind, hat das Konkursgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Masseverwalter zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern.“

2. Dem § 19a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel V

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Artikel I und II dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Artikel I ist - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf Konkursverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eröffnet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(3) § 43 Abs. 2, §§ 60, 125 Abs. 1, § 127 Abs. 1, § 145 Abs. 1 und 2, §§ 145a, 150 Abs. 1, §§ 152a, 152b, 155, 157 Abs. 1 und 2, § 157a Abs. 1, § 157c Abs. 2, §§ 157d, 157g, 158 Abs. 2, § 196 Abs. 1, § 200 Abs. 4 KO in der Fassung des Artikels I sind anzuwenden, wenn der Ausgleichsantrag nach dem 31. Dezember 2005 bei Gericht einlangt.

(4) § 204 KO in der Fassung des Artikels I ist auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht werden.

Vorblatt

Problem:

Wenn im Konkursverfahren ein Zwangsausgleichsvorschlag von den Gläubigern angenommen wird und damit eine wesentliche Hürde auf dem Weg zur Sanierung überwunden ist, muss der Schuldner derzeit unangemessen lange warten, bis er die Eigenverwaltung über sein Vermögen zurückerlangt.

Ziel:

Durch eine Straffung der einzelnen Verfahrensschritte soll die gesetzliche Grundlage für eine möglichst rasche Aufhebung des Konkursverfahrens geschaffen werden.

Inhalt:

Die derzeitige Trennung zwischen der Bestätigung des Ausgleichs und der Aufhebung des Konkurses soll aufgegeben werden. Während derzeit in zeitlicher Abfolge vom Konkursgericht zwei Beschlüsse gefasst werden müssen, für die jeweils unterschiedliche Voraussetzungen zu prüfen sind, soll in Zukunft nur mehr ein Beschluss erforderlich sein: Der Konkurs soll mit Eintritt der Rechtskraft der Zwangsausgleichsbestätigung schon auf Grund des Gesetzes aufgehoben sein. Ein gesonderter Beschluss über die Konkursaufhebung ist somit entbehrlich. Die Voraussetzungen für die Konkursaufhebung, insbesondere die Bezahlung der Masseforderungen, sind vielmehr schon bei der Bestätigung des Zwangsausgleichs zu prüfen. Durch eine Reihe gesetzlicher Anordnungen soll sichergestellt werden, dass das Konkursgericht rechtzeitig – schon in der Zwangsausgleichstagsatzung, in der die Gläubiger den Zwangsausgleichsvorschlag annehmen – über alle Entscheidungsgrundlagen verfügt, um den Zwangsausgleich noch in derselben Tagsatzung bei Vorliegen aller Voraussetzungen bestätigen zu können. Mit Rechtskraft dieses Beschlusses soll der Konkurs automatisch aufgehoben sein und der Schuldner die Eigenverwaltung zurückerlangen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf einzelne kleinere Änderungen des Insolvenzrechts, die überwiegend auf Anregungen aus der Praxis zurückgehen.

Alternativen:

Die angestrebten Verbesserungen im Ablauf des Zwangsausgleichsverfahrens können auf andere Weise nicht erreicht werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen verbessern den Ablauf von Sanierungen im Rahmen von Konkursverfahren und wirken sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich aus, als ein funktionierendes Insolvenzrecht dazu beitragen kann, dass ein Land als Wirtschaftsstandort gewählt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen werden zu keiner Mehrbelastung der Gerichte führen und somit mit keinen zusätzlichen Kosten für den Bund verbunden sein.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Straffung des Zwangsausgleichsverfahrens:

Der Zwangsausgleich hat sich zu dem in der Praxis bedeutsamsten Sanierungsinstrument entwickelt. Wird im Konkursverfahren der Zwangsausgleichsvorschlag des Gemeinschuldners von der notwendigen Gläubigermehrheit angenommen und der Zwangsausgleich vom Konkursgericht bestätigt, so ist der Gemeinschuldner von seinen Verbindlichkeiten befreit, soweit sie die Ausgleichsquote übersteigen. Nach Aufhebung des Konkurses erlangt der Gemeinschuldner wieder die freie Verfügungsmacht über sein Vermögen. Als unbefriedigend wird dabei empfunden, dass es relativ lange dauern kann, bis der Schuldner nach Annahme des Zwangsausgleichsvorschlags durch die Gläubiger wieder frei über sein Vermögen verfügen kann. Diese Verzögerung liegt daran, dass das Verfahren in dieser Phase in mehrere Schritte gegliedert ist. Erst nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleichs kann nach Prüfung einer Reihe von Voraussetzungen der Beschluss über die Konkursaufhebung gefasst werden, mit dessen Rechtskraft der Schuldner die Eigenverwaltung zurückerlangt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – das Konkursverfahren nach Annahme eines Zwangsausgleichs möglichst rasch beendet werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, soll neben der Bestätigung des Zwangsausgleichs kein gesonderter Beschluss über die Aufhebung des Konkurses mehr erforderlich sein. Schon mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses soll der Konkurs aufgrund des Gesetzes aufgehoben sein (§ 152b Abs. 2 KO). Zudem soll der Beschluss über die Bestätigung des Zwangsausgleichs im Regelfall schon in jener Tagsatzung gefasst werden können, in der die Gläubiger den Zwangsausgleichsvorschlag annehmen.

Um diese Konzentration bislang getrennter Verfahrensschritte zu ermöglichen, sind eine Reihe von Detailregelungen erforderlich, mit denen insbesondere sichergestellt werden soll, dass auch bei raschem Abschluss des Verfahrens die Interessen der Gläubiger nicht geschmälert werden: Da kein gesonderter Beschluss über die Konkursaufhebung mehr erforderlich sein wird, müssen jene Umstände, die bislang Voraussetzung für die Konkursaufhebung waren, schon vor der Bestätigung des Ausgleichs vorliegen und in diesem Zusammenhang geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Zahlung der Masseforderungen. Die Bestätigung des Zwangsausgleichs darf erst erteilt werden, wenn alle fälligen und feststehenden Masseforderungen bezahlt sind (§ 152a Abs. 1 KO). Damit das Konkursgericht möglichst schon in der Tagsatzung, in der der Ausgleichsvorschlag angenommen wird, die notwendigen Grundlagen für die Bestätigung des Zwangsausgleichs hat, sind entsprechende Berichtspflichten des Masseverwalters vorgesehen (§ 152a Abs. 2 KO). Zudem sollen Masseverwalter und Gläubigerschutzverbände ihre Ansprüche auf Ent- bzw. Belohnung so rechtzeitig geltend machen, dass das Konkursgericht in der Zwangsausgleichstagsatzung auch über diese entscheiden kann (§ 125 Abs. 1 KO). Dieselbe Tagsatzung soll überdies der Rechnungslegung dienen (§§ 145a, 152b Abs. 1 KO). Wenn der Schuldner alle Voraussetzungen für die Bestätigung des Zwangsausgleichs schon in jener Tagsatzung erfüllt, in der der Zwangsausgleichsvorschlag angenommen wird, verfügt das Gericht auf Grund der vorgesehenen Neuerungen sofort über alle Entscheidungsgrundlagen, um in derselben Tagsatzung den Beschluss über die Bestätigung des Zwangsausgleichs fassen zu können.

Durch diese Verbesserungen im Zwangsausgleichsverfahren wird den Interessen der Konkursgläubiger Rechnung getragen, die Zwangsausgleichsquote möglichst rasch zu erhalten. Die Verbesserung nützt auch dem Schuldner, der nach Gelingen einer Sanierung früher wieder die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen erlangt.

2. Änderungen bei den Verfahrenskosten:

Die Straffung des Zwangsausgleichsverfahrens macht es erforderlich, einen spätestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, bis zu welchem der Masseverwalter und die Gläubigerschutzverbände ihre Ent- bzw. Belohnungsansprüche geltend machen können (§ 125 Abs. 1 KO). Diese Regelung ist auch für jene Fälle geboten, in denen es zu keinem Zwangsausgleich kommt, weil die Höhe der Belohnung der Gläubigerschutzverbände zum einen von der Entlohnung des Masseverwalters und zum anderen von der Anzahl der Belohnungsanträge abhängt. Zur Entlastung der Gläubigerschutzverbände soll gleichzeitig die Geltendma-

chung insofern vereinfacht werden, als der Antrag kein ziffernmäßig bestimmtes Begehren mehr enthalten muss (§ 127 Abs. 1 KO).

In die Konkursordnung soll weiters eine Pauschalregelung über die Kosten der nachträglichen Prüfungstagsatzung aufgenommen werden, weil diese derzeit – auf komplexe und für das Konkursverfahren nicht passende Weise – nach dem RATG bemessen werden müssen (§ 107 Abs. 2 KO).

Aufgrund der erhöhten Anforderungen, die sich im Privatkonkursverfahren durch die verstärkte Beratungstätigkeit für die Schuldner ergeben, soll die Vergütung der Treuhänder angehoben werden, um weiterhin eine Betreuung in der bisherigen Qualität gewährleisten zu können (§ 204 Abs. 1 KO).

Im Gerichtsgebührengesetz sind neben Änderungen, die durch die Straffung des Zwangsausgleichsverfahrens erforderlich werden, eine Klarstellung über die Bemessung der Pauschalgebühr und eine „Einschleifregelung“ für die Pauschalgebühr bei Konkursabweisung mangels Masse vorgesehen.

3. Sonstiges:

Im Einklang mit Lehre und Rechtsprechung soll klargestellt werden, dass sich die durch den Konkurs ausgelöste Prozesssperre und die Unterbrechungswirkung des Konkurses auch auf außerstreitige Verfahren bezieht. Daher sollen in mehreren Bestimmungen der KO, insbesondere in den §§ 6 und 7 KO, anstelle von „Rechtsstreitigkeiten“ nunmehr - „gerichtliche Verfahren“ genannt werden. Eine explizite Klarstellung ist insbesondere durch das neue Außerstreitgesetz (BGBl. I Nr. 111/2003) geboten, weil dort auf die Bestimmungen der KO verwiesen wird.

Für den Zwangsausgleich soll die Insolvenzdatei erweitert werden, indem auch der wesentlichen Inhalt des Ausgleichsvorschlags bekannt zu machen ist (§ 145 Abs. 2 KO). Überdies wird eine Hemmung der Frist für Anfechtungen für den Fall vorgesehen, dass ein Ausgleichsvorschlag angenommen wird. Damit sollen unnötige Klagsführungen vermieden werden (§ 43 Abs. 2 KO). Im Sachwalterausgleich soll zudem die – von der Praxis nicht genutzte – Möglichkeit, mehrere Sachwalter zu bestellen, entfallen (§ 157 Abs. 2 KO).

Der Angehörigenbegriff für nicht-natürliche Personen soll treffender gefasst werden (§ 32 KO). Schließlich soll im Beschluss über die Konkurseröffnung klargestellt werden, ob es sich bei dem Verfahren um ein Haupt-, Partikular oder Sekundärverfahren im Sinne der EU-Insolvenzerordnung handelt (§ 220a KO).

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen werden zu keiner Mehrbelastung der Gerichte führen und somit mit keinen zusätzlichen Kosten für den Bund verbunden sein.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Konkursordnung):

Zu Z 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 30, 31, 32 (§§ 6, 7, 8, 81a, 102, 103, 110, 112, 113, 221, 231 und 241 KO):

Nach der geltenden Rechtslage können Rechtsstreitigkeiten, die die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden. Anhängige Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, werden - mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 angeführten - durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Der geltende Gesetzeswortlaut (Rechtsstreitigkeiten; Kläger oder Beklagter) stellt also auf Zivilprozesse ab. Dennoch setzte sich in der neueren Rechtsprechung die Ansicht durch, dass auch Außerstreitverfahren über Konkursforderungen von der Konkurseröffnung betroffen werden (vgl. *Schubert in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 6 KO Rz 37 und § 7 KO Rz 15; *Riel*, Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht, 191; *Konecny*, Außerstreitreform: Wirkung der Konkurseröffnung auf Außerstreitverfahren, NZ 2001, 34; jeweils mwN).

Diese Einschätzung ist zutreffend, gelten doch jene Erwägungen, die zur Verankerung der Prozesssperre hinsichtlich Zivilprozessen führten, in gleicher Weise für Ansprüche, die im Außerstreitverfahren geltend zu machen sind. So gehören (auch) die im außerstreitigen Verfahren zu verfolgenden Ansprüche, die Aktiv- oder Passivbestandteile der Konkursmasse betreffen, gemäß § 1 Abs. 1 zur Konkursmasse und bezweckt die konkursrechtliche Prozesssperre generell die Verhinderung der Anspruchsverfolgung gegen die Konkursmasse während des Konkursverfahrens. Das sich daraus ergebende Verbot des Titelerwerbs für Konkursforderungen bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses, hat hingegen mit der Frage, in welchem Verfahren (streitig oder außerstreitig) diese Forderung geltend zu machen ist, nichts zu tun (*Schubert in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 6 KO Rz 37 mwN). Aus diesem Grunde stellt der Entwurf nicht mehr auf Rechtsstreitigkeiten, sondern auf gerichtliche Verfahren ab, sodass insbesondere auch Verfahren außer Streitsachen erfasst werden. Ein solche Klarstellung ist auch im Hinblick auf § 25 Abs. 1 Z 4 Außerstreitgesetz (BGBl. I Nr. 111/2003) geboten, wonach das anhängige (Außerstreit-)Verfahren durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei unterbrochen wird, wenn die Bestimmungen der Konkursordnung dies vorsehen. Die im Außerstreitgesetz vorgeordnete Verweisung auf die KO erfährt also durch den vorliegenden Entwurf ihre Ausfüllung, fehlt doch in der KO - wie oben dargelegt, stellt die aktuelle Terminologie auf Zivilprozesse ab - derzeit eine solche Regelung für außerstreitige Verfahren.

Zu Z 2 (§ 32 KO):

Abs. 2 definiert den Angehörigenbegriff für nicht-natürliche Personen. Anknüpfend an die mit dem GIRAÄG 2003 (BGBl. I Nr. 92/2003) vorgenommenen Erweiterungen soll sichergestellt werden, dass sämtliche gleichgelagerten Fälle erfasst sind. Im Sinne der Anregungen der Lehre (*König*, Anfechtung³ Rz 4/49a FN 218a f) sollen neben juristischen Personen und Personengesellschaften auch sonstige parteifähige Gebilde genannt werden, sodass auch Privatstiftungen und Verlassenschaften unzweifelhaft erfasst sind. In der Z 3 soll ganz allgemein an Gesellschafter in Sinne des § 5 EKEG angeknüpft werden.

Zu Z 3 (§ 43 KO):

Im Falle eines Zwangsausgleichs kann nach Konkursaufhebung das Anfechtungsverfahren nicht mehr fortgeführt werden (*König*, Anfechtung nach der Konkursordnung³, Rz 18/17). Wird ein Ausgleichsvorschlag angenommen, der Ausgleich bestätigt und der Konkurs aufgehoben, so ist eine Anfechtung daher weder notwendig noch möglich. Läuft die Anfechtungsfrist allerdings nach Annahme des Ausgleichsvorschlags, aber noch vor Ausgleichsbestätigung bzw. Konkursaufhebung ab, so ist der Masseverwalter derzeit gezwungen, vorsichtshalber fristgerecht eine Anfechtungsklage einzubringen. Nur so kann er der Möglichkeit Rechnung tragen, dass die Bestätigung versagt und der Konkurs nicht aufgehoben werden könnte, wodurch eine Anfechtung weiterhin zulässig wäre. Die Klagsführung erweist sich allerdings dann als obsolet, wenn der Ausgleich plangemäß bestätigt und der Konkurs aufgehoben wird.

Um unnötige Klagen zu vermeiden, soll nach Annahme der Ausgleichsvorschlags die Anfechtungsfrist vorerst gehemmt werden. Es soll nicht mehr geboten sein, unter dem Druck des Fristablaufs eine Klage einzubringen, obwohl im Grunde die eingeschlagene Richtung - der Zwangsausgleich - eine solche Klage entbehrlich macht. Wird in der Folge der Zwangsausgleich bestätigt und der Konkurs aufgehoben, so stellt sich die Frage der Anfechtung nicht mehr.

Wird dem Ausgleich hingegen die Bestätigung versagt, scheidet demnach die angestrebte Lösung, so soll die Frist zur Anfechtung weiter zu laufen beginnen. Da das Konkursverfahren nicht auf Grund des Zwangsausgleichs aufgehoben werden kann, gewinnt in diesem Verfahrensstadium die Anfechtungsproblematik von neuem an Relevanz. Die Fristenhemmung soll daher wegfallen.

Zu Z 4 (§ 60 KO):

Die geltende Konkursordnung enthält keine Regelung über die Haftung des Schuldners für Masseforderungen nach Konkursaufhebung. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung (siehe *Jelinek/Nunner-Krautgasser in Konecny/Schubert*, KO §§ 60, 61 Rz 12) haftet der Schuldner für Masseforderungen, die erst während des Konkurses entstanden sind, begrenzt mit dem Wert des in seine Hände gelangenden Vermögens. Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass der Schuldner im Fall eines Zwangsausgleichs für Masseforderungen – wie schon derzeit für Konkursforderungen - mit seinem gesamten Vermögen haften soll (§ 60 Abs. 1). Diese Anordnung ergänzt die Regel in § 152a, wonach die Ausgleichsbestätigung nicht in jedem Fall die Sicherstellung nicht fälliger oder nicht feststehender Masseforderungen voraussetzt. In § 152a soll nunmehr ausdrücklich geregelt werden, dass vor Bestätigung nur die fälligen und fest stehenden Masseforderungen bezahlt und die eingeklagten Masseforderungen sicherzustellen sind. Dadurch sollen unnötige Hürden vor der Bestätigung des Zwangsausgleichs beseitigt werden (siehe Erl zu § 152a). Der Schuldner soll dafür für sämtliche noch offene Masseforderungen mit seinem gesamten Vermögen haften.

In Abs. 2 soll im Hinblick auf die Erweiterung in Abs. 1 klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung – wie bisher – nur auf Konkursforderungen bezieht.

Zu Z 5, 6, 7 (§§ 81a, 102 und 103 KO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 6 KO).

Zu Z 8 (§ 107 KO):

Da eine besondere Bestimmung über die Kosten der nachträglichen Prüfungstagsatzung in der Konkursordnung fehlt, werden diese derzeit nach dem RATG bemessen. Wenn mehrere Forderungen gleichzeitig zu prüfen sind, werden die Kosten auf die nachträglich anmeldenden Gläubiger aufgeteilt. Wird die Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen mit einer anderen Tagsatzung kombiniert und entstehen keine Mehrkosten, trifft den nachträglich anmeldenden Gläubiger gar keine Kostenersatzpflicht. Bei nachträglicher Forderungsanmeldung ist für den Gläubiger demnach die Höhe des Kostenersatzes nicht vorhersehbar, weil der Kostenersatz davon abhängt, ob gleichzeitig mehrere Forderungen geprüft werden und ob die nachträgliche Prüfungstagsatzung mit einer anderen Tagsatzung kombiniert wird.

Durch Festlegung einheitlicher Kosten pro nachträglich angemeldeter Forderung, die nicht mehr in der allgemeinen Prüfungstagsatzung geprüft werden kann, soll dieses komplexe System vereinfacht werden; die zu ersetzenden Kosten sollen schon bei Anmeldung feststehen. Unabhängig davon, wie viele Forderungen in einer nachträglichen Prüfungstagsatzung zusammengefasst werden und ob eine Kombination mit einer anderen Tagsatzung möglich ist, soll der Gläubiger dem Masseverwalter 50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen haben.

Wie bei der Eingabengebühr für Forderungsanmeldungen nach dem GGG, die einheitlich 17 Euro beträgt, soll es auch beim Kostenersatz für die nachträgliche Anmeldung auf die Höhe der Forderung nicht mehr ankommen. Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an der Regelung des § 207 Abs. 2, die für das Abschöpfungsverfahren anordnet, dass Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, dem Treuhänder für die Forderungsprüfung 50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen haben.

An der Praxis der Konkursgerichte soll sich durch die vorgeschlagene Bestimmung nichts ändern: Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird es weiterhin zweckmäßig sein, mehrere Forderungsprüfungen zusammenzufassen und die nachträgliche Prüfungstagsatzung nach Möglichkeit mit einer anderen Tagsatzung zu kombinieren. Unter dieser Prämisse wurde die Pauschalierung des Kostenersatzes auch von den Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags begrüßt.

Zu Z 9, 10, 11 (§§ 110, 112 und 113 KO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 6 KO).

Zu Z 12 (§ 125 KO):

Durch das Zusammenziehen von Rechnungslegungstagsatzung und Zwangsausgleichstagsatzung sowie durch den Wegfall eines gesonderten Beschlusses über die Aufhebung des Konkurses werden die Voraussetzungen für eine möglichst effektive Straffung des Zwangsausgleichsverfahrens geschaffen. Damit nach Möglichkeit der Ausgleich schon in der Zwangsausgleichstagsatzung bestätigt werden kann, müssen unter anderem die vom Gericht bestimmte Entlohnung des Masseverwalters und die Belohnung der Gläubigerschutzverbände gezahlt oder sichergestellt sein (§ 152a Z 1). Dies setzt eine Entscheidung über diese Ansprüche voraus, die vom Konkursgericht ebenfalls in der Zwangsausgleichstagsatzung gefällt werden kann. Die Bestimmung von Ent- und Belohnung erfolgt allerdings nur auf Antrag, sodass eine Verzögerung bei der Antragstellung die Kostenbestimmung in der Zwangsausgleichstagsatzung und demnach auch die Bestätigung des Zwangsausgleichs verhindern könnte. Während in der Praxis die Masseverwalter rechtzeitig Kostenbestimmungsanträge stellen und allenfalls in der Zwangsausgleichstagsatzung modifizieren, scheitert die Bestimmung der Belohnung der Gläubigerschutzverbände häufig an fehlenden Anträgen. Diese Problematik hat ihren Ursprung darin, dass an Zwangsausgleichstagsatzungen oftmals kein Vertreter des Insolvenzschutzverbands für Arbeitnehmer (ISA) teilnimmt und somit auch die Möglichkeit fehlt, dort einen Antrag zu Protokoll zu erklären. Um eine rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, soll in § 125 Abs. 1, der bei der Entlohnung des Masseverwalters bislang nur auf die „Beendigung seiner Tätigkeit“ abstellt, festgelegt werden, dass der Masseverwalter seine Ansprüche bei sonstigem Verluste spätestens in der Schlussrechnungstagsatzung, die in Hinkunft mit der Zwangsausgleichstagsatzung zu verbinden sein wird (§ 145 Abs. 1), geltend zu machen hat. Im Wege des Verweises in § 127 Abs. 1 wird dieser Zeitpunkt auch für die Antragstellung der Gläubigerschutzverbände maßgeblich sein. Damit ist gewährleistet, dass eine Beschlussfassung des Gerichts nicht an fehlenden Kostenbestimmungsanträgen scheitert.

Auch für jene Fälle, in denen es zu keinem Zwangsausgleich kommt, soll die Schlussrechnungstagsatzung als letztmöglicher Zeitpunkt für die Geltendmachung von Ent- und Belohnungsansprüchen festgelegt werden. Da die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände als Prozentsätze einer feststehenden Gesamtsumme bestimmt werden und die Höhe der Belohnung demnach von der Anzahl der Belohnungsanträge abhängt, ist die Bestimmung durch das Konkursgericht erst dann möglich, wenn alle Anträge eingelangt sind. Mit der Festlegung eines Endtermins für die Antragstellung wird verhindert, dass durch einen einzelnen ausständigen Belohnungsantrag die Bestimmung der Belohnungen verzögert werden kann. Während das Konkursgericht derzeit keine Handhabe bei fehlender Antragstellung hat, soll in Hinkunft schon auf Grund des Gesetzes feststehen, bis zu welchem Zeitpunkt die Entlohnung bzw Belohnung beantragt werden muss.

Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, geht der Anspruch nach dem Vorbild des § 54 Abs. 1 ZPO verloren. Als Ausgleich für die scharfe Konsequenz des Anspruchsverlustes soll für die Gläubigerschutzverbände in § 127 Abs. 1 die Antragstellung vereinfacht werden.

Zu Z 13 (§ 127 KO):

Aus dem Verweis in § 127 Abs. 1 auf den neuen § 125 Abs. 1 ergibt sich, dass auch die Gläubigerschutzverbände ihren Belohnungsantrag bei sonstigem Verlust spätestens in der Schlussrechnungstagsatzung stellen müssen. Da derzeit nicht nur der Masseverwalter, sondern auch die Gläubigerschutzverbände einen konkreten Geldbetrag zu begehren haben (*Konecny/Riel*, Entlohnung im Insolvenzverfahren, Rz 434), der Belohnungsanspruch aber vom Entlohnungsanspruch des Masseverwalters abhängig ist, könnte die Beantragung eines ziffernmäßig bestimmten Geldbetrags für die Gläubigerschutzverbände mit Schwierigkeiten verbunden sein, wenn der Antrag des Masseverwalters zum letztmöglichen Zeitpunkt gestellt oder modifiziert wird. Insbesondere wenn ein Gläubigerschutzverband bei der Schlussrechnungstagsatzung nicht vertreten ist, wird im Hinblick auf die neuen Säumnisfolgen eine Antragstellung vor diesem Zeitpunkt erforderlich sein – allerdings ohne Möglichkeit, den Belohnungsantrag am Entlohnungsantrag des Masseverwalters zu orientieren. Um diesen Fällen Rechnung zu tragen, in denen mangels Kenntnis der Bemessungsgrundlagen und des Entlohnungsanspruchs des Masseverwalters ein ziffernmäßig bestimmtes Begehren nicht formuliert werden kann, soll generell bei der Geltendmachung des Belohnungsanspruchs die bloße Beantragung von einer nicht näher bestimmten Regelbelohnung möglich sein. Auf Grund der konkreten, an die Entlohnung des Masseverwalters angelehnten Berechnungsregeln in §

87a Abs. 1 und 2 ist daraus der begehrte Betrag durch einen bloßen Rechenvorgang ableitbar. Aus diesem Grund hat sich die Praxis schon bisher oftmals mit der Beantragung von nicht weiter konkretisierter Regelleistung durch die Gläubigerschutzverbände begnügt. Diese Vorgangsweise soll nunmehr im Sinne der Verfahrensvereinfachung eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Z 14 (§ 145 KO):

Zur Verfahrensstraffung soll keine gesonderte Rechnungslegungstagsatzung abgehalten, sondern diese mit der Zwangsausgleichstagsatzung verbunden werden (Abs. 1). Dies ist auch insofern zweckmäßig, als in der Ausgleichstagsatzung die Rechnung gemäß § 145a ergänzt werden soll und diese Ergänzung demnach in derselben Tagsatzung, in der über die Rechnung verhandelt wird, erfolgen kann. Um Forderungsanmeldungen nach dieser Tagsatzung auszuschließen, wird sie als Schlussrechnungstagsatzung anzukündigen sein. Dadurch kommt die Bestimmung des § 107 Abs. 2 zum Tragen, die eine Forderungsanmeldung nur bis 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung zulässt.

Um den Informationscharakter der Insolvenzdatei weiter zu verstärken, soll nach Abs. 2 auch der wesentliche Inhalt eines Zwangsausgleichsvorschlag öffentlich bekannt gemacht werden. Dadurch können sich auch jene Gläubiger, die ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, auf einfache Weise über den konkreten Gang des Konkursverfahrens informieren.

Zu Z 15 (§ 145a KO):

Diese Bestimmung enthält besondere Anordnungen für die Rechnungslegung im Fall eines Zwangsausgleichs. Sie sieht 3 Stufen der Rechnungslegung vor:

14 Tage vor der Ausgleichstagsatzung, mit der nach § 145 Abs. 1 des Entwurfs die Rechnungslegungstagsatzung zu verbinden ist, soll der Masseverwalter dem Konkursgericht Rechnung legen (Abs. 1 Z 1). Damit ist gewährleistet, dass bis zur Tagsatzung dem Gericht ausreichend Zeit für die Prüfung der Rechnung bleibt und der Schuldner und die Gläubiger in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen vorbringen können.

In der Ausgleichstagsatzung soll diese Rechnung zu ergänzen sein (Abs. 1 Z 2), sodass die Rechnung den gesamten Zeitraum bis zur Tagsatzung erfasst.

Wird der Zwangsausgleich angenommen und bestätigt, so erlangt der Schuldner mit Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, mit dem nach § 152b des Entwurfs der Konkurs aufgehoben ist, die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück. Eine Rechnungslegung über den Zeitraum von der Ausgleichstagsatzung bis zur Wiedererlangung der Verfügungsbefugnis ist zwar aus Sicht der Gläubiger im Hinblick auf den Zwangsausgleich nicht mehr geboten, kann aber vom Schuldner gewünscht sein. Sofern der Schuldner in der Zwangsausgleichstagsatzung einen entsprechenden Antrag stellt, soll der Masseverwalter dem Konkursgericht und dem Schuldner über diesen Zeitraum Rechnung zu legen haben. Auch das Konkursgericht soll eine solche Rechnungslegung verlangen können. Eine gerichtliche Entscheidung über die ergänzende Rechnung soll nur dann erforderlich sein, wenn der Schuldner die Rechnung binnen 14 Tagen bemängelt. Da die Rechnungslegung nur mehr im Interesse des Schuldners, nicht aber im Interesse der Gläubiger erfolgt, ist eine gerichtliche Überprüfung - im Sinne der Verfahrensstraffung - entbehrlich, wenn der Schuldner gegen die Rechnung keinen Einwand hat. Aus diesem Grund soll auch die Verhandlung über die ergänzende Rechnung unterbleiben können (Abs. 2).

Zu Z 16 (§ 150 KO):

Als Voraussetzungen für die Bestätigung des Zwangsausgleichs (und damit der Konkursaufhebung) werden in § 152a Abs. 1 Z 2 des Entwurfs unter anderem die Bezahlung der fälligen und feststehenden Masseforderungen und die Sicherstellung der nachweislich eingeklagten Forderungen festgelegt.

Der zweite Satz des geltenden § 150 Abs. 1, der die Behandlung von Masseforderungen regelt, hat demnach zu entfallen. Zwar sollen bei Abschluss eines Zwangsausgleichs weiterhin die Masseforderungen voll zu befriedigen sein (§ 150 Abs. 1 erster Satz); inwieweit bei Ausgleichsbestätigung Zahlung oder Sicherstellung vorausgesetzt ist, richtet sich aber ausschließlich nach § 152a Abs. 1 Z 2. Da eine gesonderte Konkursaufhebung im Hinblick auf § 152b Abs. 2 nicht mehr geboten ist, sind die Anordnungen in § 150 Abs. 1 zweiter Satz auch als Voraussetzungen für die Konkursaufhebung entbehrlich und der bisherige Verweis in § 157 Abs. 1 zu streichen.

Zu Z 17 (§§ 152a und 152b KO):**Zu § 152a KO:**

Da gemäß § 152b Abs. 2 des Entwurfs mit Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung der Konkurs aufgehoben ist, sollen Äquivalente für jene Kriterien, die bislang beim Beschluss über die Konkursaufhebung erfüllt sein mussten, als Voraussetzungen für die Bestätigung des Zwangsausgleichs festgelegt werden.

Derzeit müssen gemäß § 157 Abs. 1 iVm § 150 Abs. 1 vor Konkursaufhebung die Forderungen der Massegläubiger, soweit sie festgestellt sind, bezahlt, andernfalls sichergestellt werden. Wenngleich aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, ob von dieser Bestimmung auch nicht fällige Masseforderungen umfasst sind, wird in der Praxis auch für diese eine Sicherstellung verlangt. Dadurch entsteht vor Konkursaufhebung ein hoher Finanzbedarf, der der üblichen Gebarung in einem laufenden Geschäftsbetrieb widerspricht. Die Abweichung besteht insbesondere darin, dass für Forderungen, die noch gar nicht fällig sind, Mittel bereitgestellt und in Form einer Sicherstellung gebunden werden müssen. Voraussetzung für die Bestätigung des Zwangsausgleichs soll demnach nach **Z 2** nur mehr die Bezahlung der fälligen und feststehenden sowie die Sicherstellung der fälligen eingeklagten Forderungen sein. Steht eine Forderung nicht fest, kann der Gläubiger eine Sicherstellung dadurch erreichen, dass er die Forderung einklagt. Dadurch soll verhindert werden, dass durch zweifelhafte Forderungen in utopischer Höhe – die derzeit eine Sicherstellung erforderlich machen – ein Zwangsausgleich verunmöglicht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass das Erfordernis der rechtzeitigen Klagsführung einen Schutz gegen überhöhte Forderungen bietet, zumal die Klage mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden ist. Sofern der Gläubiger einer bestrittenen Masseforderung allerdings eine Klage einbringt, ist umgekehrt dem Schuldner die Sicherstellung zumutbar. Eine Sicherstellung ist allerdings nur erforderlich, wenn der Masseverwalter von der Klage in Kenntnis gesetzt wurde. Ohne die entsprechende Information wäre der Masseverwalter gar nicht in der Lage zu beurteilen, für welche – nicht „feststehenden“ – Forderungen ein Sicherstellungsbedarf besteht. Wenn die Klage dem Masseverwalter bereits vom Prozessgericht zugestellt ist, bedarf es hierbei keiner gesonderten Information durch den Gläubiger. Sofern dies allerdings nicht der Fall ist, wird der Gläubiger den Masseverwalter zweckmäßigerweise nachweislich von der Klagseinbringung informieren, um den Anspruch auf Sicherstellung zu erwerben.

Zum Schutz der Massegläubiger soll ihnen in § 155 das Rekursrecht gegen die Bestätigung des Zwangsausgleichs eingeräumt werden, damit sie die Bestätigung und damit die Konkursaufhebung verhindern können, wenn trotz Vorliegens der Voraussetzungen in § 152a Abs. 1 Z 2 ihre Forderungen nicht bezahlt bzw sichergestellt wurden. In jedem Fall soll den Massegläubigern nach § 60 Abs. 1 des Entwurfs die Möglichkeit offen stehen, ihre Forderung nach Konkursaufhebung auf das gesamte Vermögen des Schuldners geltend zu machen.

Neben dem Erfordernis der Bezahlung bzw. Sicherstellung von Masseforderungen in Z 2 soll – als Sonderfall der Behandlung von Masseforderungen - in **Z 1** als weitere Voraussetzung für die Bestätigung des Zwangsausgleiches festgelegt werden, dass die vom Gericht bestimmte Entlohnung des Masseverwalters und die Belohnungen des Gläubigerschutzverbände bezahlt oder sichergestellt sind. Daraus ergibt sich, dass das Konkursgericht möglichst noch in der Zwangsausgleichstagsatzung über die Entlohnung des Masseverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände abzusprechen hat. Wenn die beschlussmäßig festgesetzten Beträge beglichen bzw sichergestellt werden, liegen die Voraussetzungen der Z 1 vor. Daran ändert auch ein allfälliger Rekurs nichts; der Eintritt der Rechtskraft muss nicht abgewartet werden. Vielmehr soll durch die Bestimmung von Entlohnung etc keine Verzögerung eintreten. Mit Bezahlung der in 1. Instanz bestimmten Ent- und Belohnung sollen die Voraussetzungen der Z 1 erfüllt sein. Dass vor Bestätigung des Zwangsausgleichs auch die Pauschalgebühr zu bezahlen ist, ergibt sich aus dem GGG (TP 6 Anm 1).

Mit **Z 3** soll weiterhin ermöglicht werden, sogenannte „bedingte Zwangsausgleiche“ abzuschließen. In der Praxis wird in Zwangsausgleichen oftmals eine Bedingung – zumeist der Erlag einer Barquote - aufgenommen, die vor Konkursaufhebung erfüllt werden muss. Um diese Möglichkeit durch das Zusammenfallen von Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses mit der Konkursaufhebung nicht abzuschneiden, soll in Z 3 festgelegt werden, dass die Vereinbarung solcher Bedingungen weiterhin möglich ist und die Bestätigung die Erfüllung der vereinbarten Bedingungen voraussetzt. Zum Tragen kommt die Z 3 nur dann, wenn in den Zwangsausgleich eine solche Bedingung aufgenommen wird.

Als Grundlage für die Prüfung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen durch das Konkursgericht ist in erster Linie der Bericht des Masseverwalters heranzuziehen. Die Verpflichtung des Masseverwalters, über Aufforderung des Konkursgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 zu berichten, ergibt sich schon aus seinen allgemeinen Pflichten im Rahmen der Überwachung durch das Kon-

kursgericht (§ 84). Auch ohne besondere Aufforderung des Konkursgerichts soll nach Abs. 2 der Masseverwalter jedenfalls in der Zwangsausgleichstagsatzung über die Bezahlung und Sicherstellung der Masseforderungen zu berichten haben, damit bei Vorliegen aller Voraussetzungen die sofortige Bestätigung des Ausgleichs ermöglicht wird. Wenn eine Bestätigung in der Zwangsausgleichstagsatzung nicht möglich ist – etwa weil noch Bedingungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zu erfüllen sind oder das Konkursgericht neben dem Bericht des Masseverwalters weitere Erhebungen für geboten erachtet – wird der in der Zwangsausgleichstagsatzung erstattete Bericht vor Bestätigung zu ergänzen sein.

Zu § 152b KO:

Ein wesentlicher Beitrag zu Straffung des Zwangsausgleichs liegt darin, dass die Bestätigung des Zwangsausgleichs mit der Rechnungslegung und der Aufhebung des Konkurses zusammengezogen werden soll.

Derzeit wird zunächst der Zwangsausgleich bestätigt, die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses abgewartet, in der Folge über die Rechnung entschieden und schließlich der Konkurs aufgehoben. Obwohl schon bei der Abstimmung über den Zwangsausgleich die notwendige Gläubigermehrheit vorliegt, müssen demnach noch mehrere zeitlich gestaffelte Verfahrensschritte durchlaufen werden, bis der Schuldner – mit Rechtskraft der Aufhebung des Konkurses – wieder das Recht erlangt, über sein Vermögen frei zu verfügen. Diese Zeitspanne soll möglichst verkürzt werden, damit der Schuldner nach Zustandekommen eines Zwangsausgleichs raschest möglich wieder die Geschäfte in seinem Unternehmen selbst führen kann. Nach der Bestätigung des Zwangsausgleichs soll daher kein gesonderter Beschluss über die Aufhebung des Konkurses mehr zu ergehen haben. Vielmehr soll schon auf Grund der gesetzlichen Anordnung in Abs. 2 der Konkurs mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses aufgehoben sein. Diese Änderung wird begleitet durch die vorgeschlagene Änderung des § 152a, mit der sichergestellt wird, dass jene Punkte, die bisher erst vor Konkursaufhebung geprüft werden müssen, schon Voraussetzungen für den Bestätigungsbeschluss sind. Die Aufhebung des Konkurses soll wie bisher aus der Insolvenzdatei ersichtlich sein. Während derzeit der Aufhebungsbeschluss (§ 157 Abs. 4 iVm § 79 Abs. 1) und dessen Rechtskraft (§ 139) in die Insolvenzdatei aufzunehmen sind, soll nunmehr die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses mit Hinweis auf die gleichzeitige Aufhebung des Konkurses in der Insolvenzdatei angemerkt werden.

Das Zusammenziehen von Bestätigungsbeschluss und Konkursaufhebung macht es erforderlich, eine rechtzeitige Entscheidung über die Rechnung zu gewährleisten, zumal auch derzeit die Aufhebung des Konkurses die Legung und Genehmigung der Schlussrechnung voraussetzt (*Mohr*, KO⁹ § 157 E 8a). Daher wird in Abs. 1 angeordnet, dass zugleich mit der Bestätigung des Ausgleichs auch über die vom Masseverwalter gelegte Rechnung abzusprechen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Aufhebung des Konkurses, die bei Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses eintritt, über die Rechnung bereits entschieden ist.

Nach § 59 tritt der Schuldner durch den rechtskräftigen Beschluss des Konkursgerichtes, dass der Konkurs aufgehoben wird, wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen. Da auf Grund des Abs. 2 nach Bestätigung des Zwangsausgleichs kein – von § 59 vorausgesetzter - gesonderter Aufhebungsbeschluss mehr erforderlich sein wird, soll mit Abs. 3 klargelegt werden, dass unabhängig von einem gesonderten Beschluss der Schuldner mit Konkursaufhebung wieder die freie Verfügungsbefugnis über sein Vermögen erlangt. Die Einschränkung für den Fall anderer Bestimmungen im Ausgleich soll der Möglichkeit Rechnung tragen, dass sich der Schuldner der Überwachung durch einen Sachwalter unterwirft. In diesem Fall soll – wie bisher – insoweit auch nach Konkursaufhebung die Verfügungsbefugnis des Schuldners beschränkt sein.

Wie bisher in § 157 Abs. 4 wird in Abs. 4 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Konkurses auf § 79 verwiesen, sodass die Bestimmungen des § 79 über die erforderlichen Verständigungen und über die Löschung der gemäß § 77 vollzogenen Anmerkungen auch hier anzuwenden sind. Für die Bekanntmachung in der Insolvenzdatei gilt die besondere Bestimmung des Abs. 2.

Zu Z 18 (§ 155 KO):

Derzeit können Massegläubiger ein Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Konkursaufhebung erheben, wenn – entgegen der Anordnung in § 157 Abs. 1 - ihre Forderung nicht bezahlt bzw sichergestellt wurde. Diese Möglichkeit wird durch den Wegfall eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses entfallen. Als Ausgleich soll den Massegläubigern in § 155 Abs. 1 Z 3 die Möglichkeit eingeräumt werden, Rekurs gegen den Beschluss zu erheben, mit dem der Zwangsausgleich bestätigt wird. Massegläubiger sollen den Bestätigungsbeschluss bekämpfen können, wenn die Bestätigungsvoraussetzungen des § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 nicht vorliegen, somit entweder eine fällige und fest stehende Masseforderung nicht bezahlt ist oder eine eingeklagte Masseforderung, von deren klagsweiser Geltendmachung der Masseverwalter in Kennt-

nis gesetzt wurde, nicht sichergestellt ist. Die Massegläubiger können somit auch die Konkursaufhebung, die mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses einherginge, verhindern, sofern das Konkursgericht einen Zwangsausgleich bestätigt hat, obwohl die Voraussetzungen des § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 nicht erfüllt sind.

Zu Z 19 (§ 157 KO):

§ 157 Abs. 1 regelt derzeit die Voraussetzungen für die Konkursaufhebung nach Ausgleichsbestätigung. Da nach § 152a Abs. 1 des Entwurfs diese Anforderungen bereits bei Bestätigung des Ausgleichs erfüllt sein müssen und mit Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung der Konkurs ohne gesonderte Beschlussfassung aufgehoben ist, hat der bisherige § 157 Abs. 1 zu entfallen.

Auch der restliche § 157 ist an die Neuerung anzupassen, wonach die bisher in § 157 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen grundsätzlich bereits bei Ausgleichsbestätigung vorliegen müssen. Derzeit ist unabhängig von den Anforderungen des § 157 Abs. 1 der Konkurs aufzuheben, wenn sich der Schuldner der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Im Fall des Sachwalterausgleichs soll es weiterhin auf die Erfüllung der derzeit in § 157 Abs. 1 genannten Anforderungen nicht ankommen, auch wenn sie nach § 152a Abs. 1 bereits bei Bestätigung des Ausgleichs zu prüfen sind. § 152a soll daher dann nicht anzuwenden sein, wenn sich der Schuldner der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Abs. 2 wurde aus diesem Grund angepasst und in zwei Absätze aufgeteilt.

Die bislang in § 157 Abs. 2 eingeräumte Möglichkeit, mehr als eine Person als Sachwalter zu benennen, soll – entsprechend den Wünschen des Rechtsanwaltskammertags und der Richtervereinigung - entfallen, weil in der Praxis davon keinerlei Gebrauch gemacht wird.

Abs. 3 und Abs. 4 wurden in § 152b übernommen.

Zu Z 20 (§ 157a KO):

Da kein gesonderter Beschluss über die Konkursaufhebung mehr erforderlich ist, ist auf die Überwachung der Ausgleichserfüllung bereits in der Bekanntmachung der Ausgleichsbestätigung hinzuweisen.

Zudem soll nicht mehr auf eine Überwachung durch mehrere Sachwalter Bezug genommen werden, weil diese Möglichkeit entfällt.

Zu Z 21 (§ 157c KO):

In Abs. 2 wird anstelle des Verweises auf § 35 Abs. 2 AO der Inhalt dieser Bestimmung ohne Änderungen eingefügt. Der Verweis auf § 35 Abs. 3 AO soll entfallen, weil er für Konkursverfahren keinen Anwendungsbereich hat.

Zu Z 22 (§ 157d KO):

Da die Möglichkeit der Überwachung durch mehrere Sachwalter in § 157 wegfällt, sind keine besonderen Regelungen für das Zusammenwirken mehrerer Sachwalter mehr geboten. Diese Bestimmung hat daher zu entfallen.

Zu Z 23 (§ 157g KO):

In Abs. 1 soll der Verweis auf § 157 Abs. 2 entfallen, dem keine Relevanz für die Beendigung der Überwachung zukommt.

Gemäß Abs. 3 tritt derzeit an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs, wenn der Schuldner einem Sachwalter Vermögen übergeben hat (§ 157e). Mit dem IRÄG 1994 (BGBl. Nr. 153/1994) wurde die längstmögliche Zahlungsfrist von einem auf zwei Jahre ausgedehnt; eine Anpassung der Verwertungsfrist ist unterblieben. Dies soll nunmehr nachgeholt werden, weil es nicht zweckmäßig ist, wenn die gesetzliche Verwertungsfrist für einen Liquidationsausgleich hinter der Zahlungsfrist zurückbleibt. Durch die Verlängerung dieser ersten Frist können im Sinne einer Entlastung der Gerichte beschlussmäßige Fristverlängerungen vermieden werden.

Neben der in Abs. 3 weiterhin vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt 5 Jahre ist die nach Abs. 4 mögliche nochmalige Verlängerung entbehrlich. Abs. 4 soll daher entfallen.

Zu Z 24 (§ 158 KO):

Der Klammerausdruck soll richtiggestellt werden.

Zu Z 25 (§ 196 KO):

Auch beim Zahlungsplan soll ein gesonderter Beschluss über die Konkursaufhebung nicht erforderlich sein, sondern die Konkursaufhebung schon mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses eintreten. Die Regelung geht somit – wie bisher – mit jener über den Zwangsausgleich konform.

Unverändert bleibt Abs. 2 über die Bezahlung der Masseforderungen. Als Sonderbestimmung im Sinne des § 193 Abs. 1 geht er der Anordnung in § 152a, wonach die Masseforderungen bei Bestätigung des Zwangsausgleichs bezahlt sein müssen, vor.

Zu Z 26 (§ 200 KO):

Wie bei Zwangsausgleich und Zahlungsplan soll auch im Abschöpfungsverfahren kein Beschluss über die Konkursaufhebung mehr erforderlich sein. Die Konkursaufhebung soll mit der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, einhergehen.

Zu Z 27 (§ 204 KO):

Mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 75/2002, wurde die Vergütung der Treuhänder im Abschöpfungsverfahren neu geregelt. Anstelle eines monatlichen Fixbetrages gebühren den Treuhändern seither degressiv gestaffelte Prozentsätze der eingehenden Beträge, mindestens jedoch 10 Euro.

Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, ist die Tätigkeit der Treuhänder in der Praxis nicht auf die gesetzlich geregelten Aufgaben beschränkt. Vielmehr werden Treuhänder von Schuldner (und in geringerem Ausmaß von Gläubigern) auch als Beratungsstelle in Anspruch genommen. Wenn während des Abschöpfungsverfahrens Probleme rechtlicher oder auch faktischer Natur auftauchen, ist der Treuhänder für den Schuldner oftmals die erste Anlaufstelle. Diese verdienstvolle Tätigkeit der Treuhänder trägt in vielen Fällen zu einem positiven Verlauf des Abschöpfungsverfahrens bei. Gleichzeitig bedeutet allerdings der damit verbundene Parteienverkehr und die erforderliche telefonische Erreichbarkeit einen größeren Personalaufwand und damit eine höhere finanzielle Belastung für die Treuhänder.

Dazu kommt, dass erst ab dem Jahr 2002 (sieben Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen über den Privatkonkurs) Abschöpfungsverfahren in größerer Zahl beendet werden, und die erforderlichen Abschlussarbeiten (Erstellung von Schlussrechnungen, Einvernahmen) nunmehr in ihrem tatsächlichen Umfang abgeschätzt werden können.

Damit die Treuhänder ihren hohen Standard auch angesichts der steigenden Verfahrenszahlen weiter halten können, ist eine moderate Erhöhung der Vergütung geboten. Die Erhöhung soll in § 204 zum einen durch eine Anhebung des ersten Schwellenwerts und zum anderen durch eine Anhebung der Prozentsätze erfolgen. Derzeit ist im ersten Segment, in dem eine Vergütung in Höhe von 4 % der eingehenden Beträge gebührt, das Verhältnis zur Mindestvergütung nicht stimmig. Selbst wenn über den Abschöpfungszeitraum von 7 Jahren der Schwellenwert von 22 000 Euro erreicht wird, übersteigt die Vergütung mit 880 Euro kaum mehr die Mindestvergütung, die für den gleichen Zeitraum 840 Euro beträgt. Diese Unstimmigkeit soll durch eine Anhebung des Schwellenwerts beseitigt werden. Zur Abdeckung des erhöhten Aufwands der Treuhänder wird diese Anhebung mit einer angemessenen Anhebung der Prozentsätze verbunden.

Für die Schuldner bedeutet die Erhöhung der Treuhänder-Vergütung keine Erschweris. Im Großteil der Fälle gebührt den Treuhändern derzeit wegen der geringen Einnahmen nur die Mindestvergütung. Auch eine Anhebung der Prozentsätze wird sich bei einem beträchtlichen Anteil der Abschöpfungsverfahren insofern nicht auswirken, als die Treuhänder-Vergütung weiterhin nur den Mindestbetrag erreicht. In den anderen Fällen ist bei der Billigkeitsentscheidung nach § 213 Abs. 2 ausdrücklich zu berücksichtigen, wenn die für eine Restschuldbefreiung erforderliche 10%-Quote wegen hoher Verfahrenskosten nicht erreicht werden kann. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 213 Abs. 2 soll überdies auf die Verfahrenskosten ganz generell bei der Billigkeitsentscheidung Bedacht genommen werden. Somit ist nicht zu befürchten, dass wegen des Umfangs der Treuhänder-Vergütung eine Restschuldbefreiung abgelehnt wird. Der Vorschlag entlastet auch das Justizbudget, da anders wohl die Mindestentlohnung anzuheben wäre. Die Mindestentlohnung von monatlich 10 Euro ist aber im Regelfall des § 183 aus Amtsgeldern zu bezahlen, wenn die Einnahmen beim Treuhänder nicht ausreichen.

Auch den Gläubigern ist die vorgeschlagene moderate Erhöhung der Treuhänder-Vergütung zumutbar, zumal ein funktionierendes Treuhandsystem in ihrem Interesse liegt.

Zu Z 28 (§ 213 KO):

Wenn die Gläubiger im Abschöpfungsverfahren weniger als 10% ihrer Forderungen erhalten, kann das Gericht auf Grund des § 213 Abs. 2 nach Billigkeit dennoch eine Restschuldbefreiung aussprechen. Als Beispiele sind in § 213 Abs. 2 zwei Fälle genannt, in denen insbesondere – trotz Unterschreitens der 10%-Quote - eine Restschuldbefreiung in Betracht kommt. Zum einen wird der Fall genannt, dass die Konkursgläubiger nur geringfügig weniger als 10% ihrer Forderungen erhalten haben, zum anderen der Fall, dass die 10%-Quote nur wegen hoher Verfahrenskosten unterschritten wurde.

Der zweite Fall, in dem es auf die hohen Verfahrenskosten ankommt, erfordert die mitunter schwierige Auslegung, in welchen Fällen Verfahrenskosten als hoch im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren sind. Darauf soll es in Zukunft nicht mehr ankommen. Wenn der Schuldner die 10%-Quote nur wegen der Verfahrenskosten nicht erreicht, soll ganz allgemein eine Billigkeitsentscheidung nach § 213 Abs. 2 möglich sein. Diese neue Formulierung gibt den Gerichten die Möglichkeit, jeweils auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine Restschuldbefreiung gewährt wird, wenn die 10%-Quote auf Grund der Verfahrenskosten verfehlt wird. Ob die Verfahrenskosten als „hoch“ anzusehen sind, ist nicht mehr explizit zu prüfen.

Zu Z 29 (§ 220a KO):

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung) soll im Beschluss über die Konkurseröffnung ausdrücklich darüber abgesprochen werden, ob es sich bei dem Verfahren um ein Haupt-, Partikular- oder Sekundärverfahren handelt. Ein solcher Ausspruch ist geboten, weil sich daraus die Reichweite der Wirkungen des Konkursverfahrens und die Zulässigkeit der Eröffnung eines (Haupt-)Verfahrens in einem anderen Mitgliedstaat ergeben.

Zu Z 30, 31,32 (§§ 221, 231 und 241 KO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 6 KO).

Zu Art. II (Änderung der Anfechtungsordnung)

Die Definition der nahen Angehörigen in der AnfO soll wieder – wie vor dem GIRÄG 2003, BGBl I Nr. 92/2003 - der Definition in der KO angeglichen werden.

Zu Art. III (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 GGG):

Eine der Voraussetzungen für die Bestätigung des Zwangsausgleichs ist nach der neuen Anmerkung 1 zur TP 6 die Bezahlung oder Sicherstellung der Pauschalgebühr. Auf Grund der Straffung des Zwangsausgleichsverfahrens wird die Pauschalgebühr im Regelfall auf Grund eines nur mündlich verkündeten Beschlusses (nach § 14a Abs. 1 GEG 1962) zu bezahlen oder sicherzustellen sein, damit der Zwangsausgleich in derselben Tagsatzung bestätigt werden kann. Für den Fall des Zwangsausgleichs soll in § 2 GGG daher festgelegt werden, dass der Gebührenanspruch des Bundes schon mit der Verkündung des Gebührenbestimmungsbeschlusses nach § 14a Abs. 1 GEG 1962 entsteht; wird dieser Beschluss ausnahmsweise nicht mündlich verkündet, so entsteht die Gebührenpflicht – wie bisher – mit der Beschlusszustellung an den Masseverwalter.

Zu Z 2 (§ 22 GGG):

Für die Bestätigung des Zwangsausgleichs ist Voraussetzung, dass die (in erster Instanz bestimmte) Pauschalgebühr bezahlt oder sichergestellt wird. Ein Rekurs gegen die Gebührenbestimmung hat auf die Bestätigung des Zwangsausgleichs keinen Einfluss. Der Schuldner kann daher mit Rechtskraft der Zwangsausgleichsbestätigung, mit der die Aufhebung des Konkurses einhergeht, die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen schon zurückerlangt haben, wenn auf Grund eines Rekurses gegen den Gebührenbestimmungsbeschluss die Pauschalgebühr erhöht wird. Für diese Fälle soll durch die Änderung des § 22 GGG vorgesorgt werden, indem die Zahlung des durch die Rekursentscheidung erhöhten Pauschalgebührenbetrags dann dem Gemeinschuldner obliegt.

Zu Z 3 (TP 6 GGG):

TP 6 lit a) legt die Höhe der Pauschalgebühr derzeit mit 15vH der Entlohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 331 Euro, fest. Ob die Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühr auch die Sondermasseentlohnung nach § 82d KO umfasst, wird von der Praxis derzeit unterschiedlich gesehen. Durch den Verweis auf die §§ 82 bis 82c KO soll klargestellt werden, dass Sondermasseentlohnungen bei der Berechnung der Gerichtsgebühr außer Betracht zu bleiben haben.

In der Anmerkung 1 soll – analog zur Masseverwalterentlohnung in § 152a KO - angeordnet werden, dass es für die Bestätigung des Zwangsausgleichs (mit deren Rechtskraft der Konkurs aufgehoben ist) ausreicht, wenn die Pauschalgebühr beim Masseverwalter sichergestellt ist.

In der neuen Anmerkung 5 wird entsprechend der überwiegenden Judikatur klargestellt, dass bei der Bemessung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 die von der Entlohnung des Masse- oder Ausgleichsverwalters oder des Reorganisationsprüfers zu entrichtende Umsatzsteuer nicht – erhöhend – zu berücksichtigen ist.

Die neue Anmerkung 6 ist der besonderen, aber gar nicht so seltenen Konstellation gewidmet, dass bei – Saldo mindernder – Berücksichtigung der in TP 6 lit. a vorgesehenen Pauschalgebühr kein Geldbetrag zur Verteilung an die Konkursgläubiger verbleibt (weshalb der Konkurs gemäß § 166 KO aufzuheben ist), ohne diese Pauschalgebühr (die ja bisher bei Konkursaufhebung nach § 166 KO nicht anfiel) aber wieder ein verhältnismäßig geringer Geldbetrag übrig bleibt (was eigentlich wieder zu einer – mit Gebührenpflicht verbundenen – Verteilung führen müsste). Ausführlicher dargestellt, geht es um folgende Situation: Wenn im Laufe des Konkursverfahrens hervorkommt, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, ist der Konkurs gemäß § 166 KO aufzuheben und – derzeit – keine Pauschalgebühr zu entrichten. Dies kann aber in Einzelfällen dazu führen, dass ein – die Höhe der Pauschalgebühr nach TP 6 lit a GGG unterschreitender – Betrag in der Masse verbleibt, der an die Gläubiger zu verteilen wäre. Bei einer Verteilung und Konkursaufhebung nach § 139 KO wäre aber wieder die volle Pauschalgebühr nach TP 6 lit a Z 1 GGG zu entrichten, die in der Masse gerade nicht vorhanden ist. Salopp gesprochen, handelt es sich dabei um eine „Ping-Pong-Situation“ zwischen geringfügigem Aktiv- und geringfügigem Passivsaldo mit einer betraglich nicht passenden Pauschalgebühr als Spielball. Um diese Situation stimmig aufzulösen, wird angeordnet, dass der Konkurs nach § 166 KO aufzuheben und der übrig bleibende Geldbetrag als Pauschalgebühr zu bezahlen ist.

Zu Z 4 (TP 8 GGG):

Während die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse nach früherer Rechtslage noch Teil des Verlassenschaftsverfahrens war und es deshalb dazu keines gesonderten Grundbuchsanspruchs bedurfte, erfolgen seit der Außerstreitverfahrensreform die auf Grund der Einantwortung erforderlichen Grundbucheintragen auf Antrag (§ 182 AußStrG), also auf Grund einer Eingabe im Sinn der Tarifpost 9 lit. a GGG und der Anmerkungen hierzu. Daher ist für einen solchen Grundbuchsanspruch auch die Eingabengebühr nach der soeben genannten Gesetzesstelle zu entrichten. Auf diese neue Rechtslage nimmt die Anmerkung 4 zur Tarifpost 8 GGG, in der bisher nur von der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b GGG die Rede ist, nicht ausreichend Bedacht. Dies soll durch eine entsprechende Änderung richtiggestellt werden.

Zu Z 5 (Artikel VI GGG):

Dies ist die In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmung zu den Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes.

Zu Art. IV (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962):**Zu Z 1 (§ 14a GEG):**

Da beim Zwangsausgleich kein gesonderter Beschluss über die Konkursaufhebung mehr erforderlich ist, soll hier die Aufforderung an den Masseverwalter zur Gebührentrichtung nicht mehr an der Konkursaufhebung, sondern an der Bestätigung des Zwangsausgleichs anknüpfen.

Zu Z 25 (§ 19a GEG):

Dies ist die In-Kraft-Tretens-Bestimmung zur Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung der Konkursordnung

Wirkung in Ansehung von Rechtsstreitigkeiten

§ 6. (1) Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig noch fortgesetzt werden.

(2) Rechtsstreitigkeiten über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkurseröffnung, jedoch nur gegen den Masseverwalter anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

(3) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners, können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

Unterbrechung und Wiederaufnahme in anhängigen Rechtsstreitigkeiten

§ 7. (1) Alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme der in § 6, Absatz 3, bezeichneten Streitigkeiten, werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Auf Streitgenossen des Gemeinschuldners wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn sie mit dem Gemeinschuldner eine einheitliche Streitpartei bilden (§ 14 Z. P. O.).

(2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter, von den Streitgenossen des Gemeinschuldners und vom Gegner aufgenommen werden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurs unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluß der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen.

Ablehnung des Eintrittes in den Rechtsstreit

§ 8. (1) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in einen Rechtsstreit ab, in dem der

Wirkung in Ansehung von gerichtlichen Verfahren

§ 6. (1) Gerichtliche Verfahren, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden.

(2) Gerichtliche Verfahren über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkurseröffnung, jedoch nur gegen den Masseverwalter anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

(3) Gerichtliche Verfahren über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners, können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

Unterbrechung und Wiederaufnahme von anhängigen gerichtlichen Verfahren

§ 7. (1) Alle anhängigen gerichtlichen Verfahren, in denen der Gemeinschuldner Partei ist, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Verfahren, werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Auf andere Parteien wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn im Verfahren eine einheitliche Entscheidung ergehen muss.

(2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter und allen anderen Verfahrensparteien aufgenommen werden.

(3) Bei Verfahren über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurs unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluss der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen.

Ablehnung des Eintritts in das gerichtliche Verfahren

§ 8. (1) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in ein gerichtliches Verfahren ab, in

Gemeinschuldner Kläger ist oder in dem gegen den Gemeinschuldner der Anspruch auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen geltend gemacht wird, so scheiden der Anspruch oder die vom Aussonderungskläger beanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus.

(2) Es gilt als Ablehnung des Masseverwalters, wenn er nicht binnen einer vom Prozeßgerichte bestimmten Frist erklärt, in den Rechtsstreit einzutreten.

(3) Das Verfahren kann in diesem Falle vom Gemeinschuldner, von dessen Streitgenossen und vom Gegner aufgenommen werden.

§ 32. (1) ...

(2) Ist der Gemeinschuldner eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft, so gelten

1. die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans,
 2. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sowie
 3. Personen, die mit einem Anteil von zumindest 25% im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 EKEG an seinem Vermögen beteiligt sind,
- als nahe Angehörige des Schuldners.

Das Gleiche gilt für solche Personen, auf die dies im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zugefallen hat, sowie für die in Abs. 1 aufgezählten nahen Angehörigen aller dieser Personen

Geltendmachung des Anfechtungsrechtes

§ 43. (1) ...

(2) Die Anfechtung durch Klage muß bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Jahresfrist nach der Konkurseröffnung geltend gemacht werden.

(3) – (5) ...

Rechte der Konkursgläubiger nach Konkursaufhebung.

a) Klagerecht

(1) Konkursgläubiger können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht, ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners geltend machen.

dem der Gemeinschuldner einen Anspruch geltend macht oder in dem gegen den Gemeinschuldner der Anspruch auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen geltend gemacht wird, so scheiden der Anspruch oder die vom Aussonderungskläger beanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus.

(2) Es gilt als Ablehnung des Masseverwalters, wenn er nicht binnen einer vom Gericht bestimmten Frist erklärt, in das Verfahren einzutreten.

(3) Das Verfahren kann in diesem Falle vom Gemeinschuldner und allen anderen Verfahrensparteien aufgenommen werden.

§ 32. (1) unverändert

(2) Ist der Gemeinschuldner eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so gelten

1. die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans,
2. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sowie
3. Gesellschafter im Sinne des § 5 EKEG

als nahe Angehörige des Schuldners.

Das Gleiche gilt für solche Personen, auf die dies im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zugefallen hat, sowie für die in Abs. 1 aufgezählten nahen Angehörigen aller dieser Personen.

Geltendmachung des Anfechtungsrechtes

§ 43. (1) unverändert

(2) Die Anfechtung durch Klage muß bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Jahresfrist nach der Konkurseröffnung geltend gemacht werden. Die Frist ist ab Annahme eines Ausgleichsvorschlags bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Bestätigung versagt wird, gehemmt.

(3) – (5) unverändert

Rechte der Gläubiger nach Konkursaufhebung.

a) Klagerecht

(1) Konkursgläubiger können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs geltend gemacht haben oder nicht, ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Schuldners geltend machen. Ist der Konkurs infolge Bestätigung eines Zwangsausgleichs aufgehoben (§ 152b Abs. 2), gilt dies auch für Massegläubiger.

(2) Wenn der Gemeinschuldner eine Forderung nicht ausdrücklich bestritten hat, bindet ihre Feststellung die Gerichte und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch die Verwaltungsbehörden. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmelungsverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.

§ 81a. (1) ...

(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.

(3) ...

Geltendmachung der Forderungen

§ 102. (1) Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs geltend zu machen.

(2) ...

Inhalt der Anmeldung.

§ 103. (1) ...

(2) Bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozeßgerichtes und des Aktenzeichens zu enthalten.

(3) ...

Nachträgliche Anmeldungen

§ 107. (1) ...

(2) Das Konkursgericht hat die Gläubiger zu dieser besonderen Prüfungstagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masseverwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemeldeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldefrist versäumt haben, es sei denn, eine frühere Anmeldung war dem Gläubiger nicht möglich. Dies hat er in der Anmeldung zu behaupten und spätestens in der nachträglichen Prüfungstagsatzung zu bescheinigen.

(2) Wenn der Gemeinschuldner eine Konkursforderung nicht ausdrücklich bestritten hat, bindet ihre Feststellung die Gerichte und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch die Verwaltungsbehörden. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmelungsverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.

§ 81a. (1) unverändert

(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und gerichtliche Verfahren, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.

(3) unverändert

Geltendmachung der Forderungen

§ 102. (1) Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs geltend zu machen.

(2) unverändert

Inhalt der Anmeldung.

§ 103. (1) unverändert

(2) Bei Forderungen, über die ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Gerichts und des Aktenzeichens zu enthalten.

(3) unverändert

Nachträgliche Anmeldungen

§ 107. (1) unverändert

(2) Das Konkursgericht hat die Gläubiger zu dieser besonderen Prüfungstagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Für die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masseverwalters verbundenen Kosten hat jeder Gläubiger, der die Anmeldefrist versäumt hat, dem Masseverwalter 50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen, es sei denn, eine frühere Anmeldung war dem Gläubiger nicht möglich. Dies hat er in der Anmeldung zu behaupten und spätestens in der nachträglichen Prüfungstagsatzung zu bescheinigen.

(3) ...

Bestrittene Forderungen

§ 110. (1) Gläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind, können deren Feststellung, sofern der Rechtsweg zulässig ist, mittels Klage geltend machen, die gegen alle Bestreitenden zu richten ist (§ 14 Z. P. O.). Das Klagebegehren kann nur auf den Grund, der in der Anmeldung und bei der Prüfungstagsatzung angegeben worden ist, gestützt und nicht auf einen höheren als den dort angegebenen Betrag gerichtet werden.

(2) ...

(3) Gehört die Sache nicht auf den Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung die zuständige Behörde zu entscheiden; über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.

(4) - (5) ...

Wirkung der Entscheidung

§ 112. (1) ...

(2) Die Kosten des Rechtsstreites sind als Massekosten zu behandeln, insoweit der Masseverwalter an der Bestreitung teilgenommen hat. Das Prozeßgericht kann jedoch dem Masseverwalter den Rückersatz der Kosten des Rechtsstreites an die Konkursmasse auferlegen, wenn er mutwillig bestritten oder Prozeß geführt hat.

(3) Hat der Masseverwalter an dem Rechtsstreite nicht teilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit Anspruch, als durch die Führung des Rechtsstreites der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

Anwendbarkeit der Vorschriften auf anhängige Rechtssachen.

§ 113. Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen Rechtsstreitigkeiten.

Insbesondere:

a) Ansprüche des Masseverwalters

§ 125. (1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche auf Entlohnung sowie auf Ersatz der Barauslagen beim Konkursgericht geltend zu machen. Dabei hat er die für die Bemessung der Entlohnung maßgebenden Umstände, die auf Entlohnung sowie auf Ersatz der Barauslagen beim Konkursgericht geltend zu

(3) unverändert

Bestrittene Forderungen

§ 110. (1) Gläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind, können deren Feststellung, sofern der streitige Rechtsweg zulässig ist, mit Klage geltend machen, die gegen alle Bestreitenden zu richten ist (§ 14 ZPO). Das Klagebegehren kann nur auf den Grund, der in der Anmeldung und bei der Prüfungstagsatzung angegeben worden ist, gestützt und nicht auf einen höheren als den dort angegebenen Betrag gerichtet werden.

(2) unverändert

(3) Gehört die Sache nicht auf den streitigen Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde zu entscheiden; über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.

(4) - (5) unverändert

Wirkung der Entscheidung

§ 112. (1) unverändert

(2) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sind als Massekosten zu behandeln, insoweit der Masseverwalter an der Bestreitung teilgenommen hat. Das das Verfahren führende Gericht kann jedoch dem Masseverwalter den Rückersatz der Kosten des Verfahrens an die Konkursmasse auferlegen, wenn er mutwillig bestritten oder das Verfahren geführt hat.

(3) Hat der Masseverwalter an dem Verfahren nicht teilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit Anspruch, als durch die Führung des Verfahrens der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

Anwendbarkeit der Vorschriften auf anhängige Rechtssachen.

§ 113. Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen gerichtlichen Verfahren.

Insbesondere:

a) Ansprüche des Masseverwalters

§ 125. (1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit, spätestens in der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung, bei sonstigem Verluste seine Ansprüche auf Entlohnung sowie auf Ersatz der Barauslagen beim Konkursgericht geltend zu

insbesondere die Bemessungsgrundlage für die Entlohnung und die Verdienstlichkeit seiner Tätigkeit, nachvollziehbar darzustellen. Das Konkursgericht kann dem Masseverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) – (5) ...

c) Ansprüche der bevorrechteten

Gläubigerschutzverbände

§ 127. (1) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Konkursgericht nach Vernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zu entscheiden. § 125 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

Ausgleichstagsatzung

§ 145. (1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Ausgleich kann nicht vor Abhaltung der Prüfungstagsatzung stattfinden.

(2) Die Tagsatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind der Gemeinschuldner und die Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen stimmberechtigten Konkursgläubiger besonders zu laden. Gleichzeitig ist den Konkursgläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrages, die der Gemeinschuldner beizubringen hat, zuzustellen.

(3) – (5) ...

machen. Dabei hat er die für die Bemessung der Entlohnung maßgebenden Umstände, insbesondere die Bemessungsgrundlage für die Entlohnung und die Verdienstlichkeit seiner Tätigkeit, nachvollziehbar darzustellen. Das Konkursgericht kann dem Masseverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) – (5) unverändert

c) Ansprüche der bevorrechteten

Gläubigerschutzverbände

§ 127. (1) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Konkursgericht nach Vernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zu entscheiden. § 125 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Regelbelohnung (§ 87a Abs. 1 und 2) ohne ziffernmäßig bestimmtes Begehren beantragt werden kann.

(2) unverändert

Ausgleichstagsatzung

§ 145. (1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Ausgleich kann nicht vor Abhaltung der Prüfungstagsatzung stattfinden. Mit ihr ist die Rechnungslegungstagsatzung (§ 121 Abs. 3) zu verbinden.

(2) Die Tagsatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind der Gemeinschuldner und die Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen stimmberechtigten Konkursgläubiger besonders zu laden. Gleichzeitig ist den Konkursgläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrages, die der Gemeinschuldner beizubringen hat, zuzustellen und der wesentliche Inhalt des Ausgleichsvorschlags öffentlich bekannt zu machen.

(3) – (5) unverändert

Besonderheiten der Rechnungslegung

§ 145a. (1) Der Masseverwalter hat

1. dem Konkursgericht spätestens 14 Tage vor der Ausgleichstagsatzung Rechnungslegung zu legen und
2. in der Ausgleichstagsatzung die Rechnungslegung zu ergänzen.

(2) Für den Zeitraum bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleichs hat der Masseverwalter nur dann eine weitere ergänzende Rechnungslegung zu legen, wenn der Schuldner dies in der Zwangsausgleichstagsatzung beantragt oder das Kon-

kursgericht dies binnen 4 Wochen ab Rechtskraft der Bestätigung verlangt. Das Gericht hat über diese ergänzende Rechnung nur zu entscheiden, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen Bemängelungen erhebt. Eine Verhandlung über die ergänzende Rechnung (§ 121 Abs. 3) kann unterbleiben.

Rechte der Masse- und Konkursgläubiger

§ 150. (1) Massegläubiger müssen voll befriedigt werden. Ihre Forderungen sind, soweit sie festgestellt sind, zu bezahlen, andernfalls sicherzustellen.

(2) – (5) ...

Rechte der Masse- und Konkursgläubiger

§ 150. (1) Massegläubiger müssen voll befriedigt werden.

(2) – (5) unverändert

Voraussetzungen der Bestätigung

§ 152a. (1) Die Bestätigung ist erst zu erteilen, wenn

1. die vom Gericht bestimmte Entlohnung des Masseverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände gezahlt oder beim Masseverwalter sichergestellt sind und
2. alle fälligen und fest stehenden sonstigen Masseforderungen gezahlt sind sowie die eingeklagten Masseforderungen, von deren klagsweiser Geltendmachung der Masseverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind und
3. im Ausgleich vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind.

(2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat der Masseverwalter über Aufforderung des Konkursgerichts zu berichten, hinsichtlich jener in Abs. 1 Z. 1 und 2 jedenfalls in der Zwangsausgleichsatzung.

Konkursaufhebung

§ 152b. (1) Wird der Ausgleich bestätigt, so ist zugleich auch über die vom Masseverwalter gelegte Rechnung abzusprechen (§ 122).

(2) Der Konkurs ist mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung in der Insolvenzdatei anzumerken.

(3) Soweit der Ausgleich nichts anderes bestimmt, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(4) Für die Aufhebung des Konkurses gilt im Übrigen § 79.

Rechtsmittel

§ 155. (1) Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der

Rechtsmittel

§ 155. (1) Gegen die Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:

dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, gegen die Versagung der Bestätigung von dem Gemeinschuldner und jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

1. von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
2. von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners,
3. vom Massegläubiger bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

(2) Gegen die Versagung der Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:

1. vom Gemeinschuldner,
2. von jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat.

Bestätigung des Ausgleichs bei Überwachung durch einen Sachwalter

§ 157 (1) Wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat, ist § 152a nicht anzuwenden.

(2) Für die Überwachung gelten die §§ 157a bis 157c und 157g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 157e und 157f. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 157e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Gemeinschuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.

Aufhebung des Konkurses

§ 157. (1) Das Konkursgericht hat den Konkurs erst dann aufzuheben, wenn für die nach § 149 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 etwa erforderlichen und die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen vorgesorgt und der Nachweis darüber vorgelegt worden ist.

(2) Der Konkurs ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn der Schuldner mehrere Personen bezeichnet und angegeben hat, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten und wem von ihnen die Wahrnehmung der Belange der Arbeitnehmer zukommt. Für die Überwachung gelten die §§ 157a bis 157d und 157g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 157e und 157f. Im Ausgleich kann anderes über die Geschäftsführung der Sachwalter (§ 157d Abs. 1 bis 3) bestimmt werden. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 157e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Gemeinschuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.

(3) Soweit der Ausgleich nichts anderes bestimmt, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(4) Für die Aufhebung des Konkurses gilt im übrigen § 79.

Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 157a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung

Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 157a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Bestätigung

des Konkurses hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77) angemerkert wird.

(2) – (5) ...

Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 157c. (1) ...

(2) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigen Gründen entheben; § 35 Abs. 2 und 3 AO ist entsprechend anzuwenden.

(3) ...

Mehrere Sachwalter

§ 157d. (1) Ein Vorsitzender der Sachwalter führt diejenigen Geschäfte allein, die eine Überwachung gewöhnlich mit sich bringt, es sei denn, die Sachwalter haben gemeinsam bestimmt, daß bestimmte Arten solcher Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit der Vorsitzende nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt ist, steht sie den Sachwaltern gemeinsam zu. Gleiches gilt, wenn der Schuldner im Ausgleich keine Person als Vorsitzenden bezeichnet hat.

(2) Jeder Sachwalter kann einer Handlung des Vorsitzenden mit der Wirkung widersprechen, daß die Handlung der gemeinsamen Zustimmung der Sachwalter bedarf.

(3) Zu einem Beschluß der Sachwalter bedarf es so vieler Stimmen, als es der Mehrheit der Sachwalter entspricht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) In allen gemeinsamen Angelegenheiten werden die Sachwalter durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat der Schuldner jedoch im Ausgleich mehrere Personen als Vertreter der Sachwalter nach außen bezeichnet, ohne die Art der Vertretung anzugeben, so sind sie hierzu nur gemeinsam befugt; ist jedoch ihnen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem von ihnen.

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Vorsitzenden ist öffentlich bekanntzumachen; § 80 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 80b sind entsprechend anzuwenden.

des Ausgleichs hinzuweisen. Das Konkursgericht hat zu veranlassen, dass die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern angemerkert wird.

(2) – (5) unverändert

Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 157c. (1) unverändert

(2) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigen Gründen entheben. Jeder Gläubiger und der Schuldner können innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung des Sachwalters dessen Enthebung beantragen. Der Enthebungsantrag ist zu begründen.

(3) unverändert

§ 157d. wird aufgehoben

Beendigung und Einstellung

§ 157g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Konkursgericht auf Kosten des Schuldners für beendetigt zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Der Beschluß, mit dem das Verfahren für beendetigt erklärt wird, ist nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen; §§ 79 und 157 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) ...

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen übergeben (§ 157e), so tritt diesbezüglich an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Konkursgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um drei Jahre erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner zu vernehmen.

(4) Die, wenn auch mehrmalige, Erstreckung auf höchstens ein weiteres Jahr ist nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Frist zur Annahme eines Ausgleichs (§ 68 AO) erstreckt werden kann.

(5) – (6) ...

Nichtigkeit des Ausgleiches

§ 158. (1) ...

(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß (§ 72 Abs. 2) geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.

(3) ...

Aufhebung des Konkurses - Nichtigkeit des Zahlungsplans

§ 196. (1) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufzuheben.

(2) ...

Entscheidung des Konkursgerichts

§ 200. (1) – (3) ...

Beendigung und Einstellung

§ 157g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Konkursgericht auf Kosten des Schuldners für beendetigt zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Der Beschluß, mit dem das Verfahren für beendetigt erklärt wird, ist nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen; § 79 ist entsprechend anzuwenden.

(2) entfällt

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen übergeben (§ 157e), so tritt diesbezüglich an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von zwei Jahren vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Konkursgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um drei Jahre erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner zu vernehmen.

(4) entfällt

(5) – (6) unverändert

Nichtigkeit des Ausgleiches

§ 158. (1) unverändert

(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß (§ 71a Abs. 1) geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.

(3) unverändert

Aufhebung des Konkurses - Nichtigkeit des Zahlungsplans

§ 196. (1) Der Konkurs ist mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen.

(2) unverändert

Entscheidung des Konkursgerichts

§ 200. (1) – (3) unverändert

(4) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, aufzuheben. Für die Aufhebung des Konkurses gilt § 79. In der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses ist auf den rechtskräftigen Beschluß nach Abs. 1 hinzuweisen.

Vergütung des Treuhänders

§ 204. (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 22 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge 4 %,
 von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro 2 %
 und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 %,
 mindestens jedoch 10 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.
 (2) ...

Beendigung des Abschöpfungsverfahrens - Entscheidung über die Restschuldbefreiung

§ 213. (1) ...

(2) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung abgelaufen, ohne dass die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 10% der Forderungen erhalten haben, dann hat das Gericht auf Antrag des Schuldners nach Billigkeit zu entscheiden, ob das Abschöpfungsverfahren beendet und der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist. Dies kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens nur geringfügig weniger als 10% der Forderungen erhalten haben oder diese Quote nur wegen hoher Verfahrenskosten unterschritten wurde.

(3) – (6) ...

Grundsatz

§ 221. (1) ...

(4) Der Konkurs ist mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, in der Insolvenzdatei anzumerken. Für die Aufhebung des Konkurses gilt im Übrigen § 79.

Vergütung des Treuhänders

§ 204. (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 44 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge 6 %,
 von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro 4 %
 und von dem darüber hinausgehenden Betrag 2 %,
 mindestens jedoch 10 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.
 (2) unverändert

Beendigung des Abschöpfungsverfahrens - Entscheidung über die Restschuldbefreiung

§ 213. (1) unverändert

(2) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung abgelaufen, ohne dass die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 10% der Forderungen erhalten haben, dann hat das Gericht auf Antrag des Schuldners nach Billigkeit zu entscheiden, ob das Abschöpfungsverfahren beendet und der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist. Dies kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens nur geringfügig weniger als 10% der Forderungen erhalten haben oder diese Quote nur wegen der Verfahrenskosten unterschritten wurde.

(3) – (6) unverändert

Haupt-, Partikular- oder Sekundärverfahren

§ 220a. Im Anwendungsbereich der EU-Insolvenzverordnung hat das Gericht in der Entscheidung über die Konkurseröffnung auszusprechen, ob es sich um ein Haupt-, Partikular- oder Sekundärverfahren im Sinne der EU-Insolvenzverordnung handelt. Dies ist im Konkursedikt öffentlich bekannt zu machen.

Grundsatz

§ 221. (1) unverändert

- re: (2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:
1. – 5. ...
 6. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten gemäß § 231;
 7. – 13. ...

Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten

§ 231. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.

Ausländische Insolvenzverwalter

§ 241. (1) ...

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie das österreichische Recht zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die Befugnisse umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

(3) ...

- re: (2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:
1. – 5. ...
 6. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige gerichtliche Verfahren gemäß § 231;
 7. – 13. ...

Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige gerichtliche Verfahren

§ 231. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein anhängiges gerichtliches Verfahren über eine Sache oder ein Recht der Masse ist das Recht des Staates maßgebend, in dem das gerichtliche Verfahren anhängig ist.

Ausländische Insolvenzverwalter

§ 241. (1) unverändert

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie das österreichische Recht zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die Befugnisse umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über gerichtliche Verfahren oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

(3) unverändert

Artikel II

Änderung der Anfechtungsordnung

Nahe Angehörige

§ 4. (1) ...

(2) Ist der Schuldner eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so gelten die Gesellschafter und frühere Gesellschafter, die im letzten Jahre vor der Anfechtung aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind, als nahe Angehörige der Gesellschaft. Das gleiche gilt für die nahen Angehörigen der im ersten Satz bezeichneten Gesellschafter.

Nahe Angehörige

§ 4. (1) unverändert

(2) Ist der Schuldner eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so gelten

1. die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans,
2. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sowie
3. Gesellschafter im Sinne des § 5 EKEG

als nahe Angehörige des Schuldners. Das Gleiche gilt für solche Personen, auf die dies im letzten Jahr vor der Anfechtung zugefallen hat, sowie für die in Abs. 1 aufgezählten nahen Angehörigen aller dieser Personen.

Artikel III Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

a) – e) ...

f) für das Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren:

aa) für den Konkurs mit der Zustellung des im § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter;

bb) ...

cc) ...

g) – i) ...

2. – 9. ...

I. Zahlungspflicht im Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren

§ 22. (1) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. Wenn jedoch die Aufhebung des Konkurses nicht von der vorherigen Bezahlung der Pauschalgebühr abhängig ist (Anmerkung 4 letzter Halbsatz zur Tarifpost 6), obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner. Im Fall des Zwangsausgleichs sind für die Entrichtung der Pauschalgebühr weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben.

(2) – (5) ...

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

a) – e) unverändert

f) für das Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren:

aa) für den Konkurs mit der Zustellung des in § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter, im Fall des Zwangsausgleichs mit der Verkündung dieses Beschlusses oder – bei unterbliebener Verkündung – mit dessen Zustellung an den Masseverwalter;

bb) unverändert

cc) unverändert

g) – i) unverändert

2. – 9. unverändert

I. Zahlungspflicht im Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren

§ 22. (1) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. Wenn jedoch die Aufhebung des Konkurses nicht von der vorherigen Bezahlung der Pauschalgebühr abhängig ist (Anmerkung 4 letzter Halbsatz zur Tarifpost 6), obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner. Wird im Fall des Zwangsausgleichs nach dessen Bestätigung die Pauschalgebühr erhöht, so obliegt die Zahlung des Erhöhungsbetrags dem Gemeinschuldner; dafür sind weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben.

(2) – (5) unverändert

Tarif

III. Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren

Tarifpost 5 ...

Tarifpost 6

Pauschalgebühr

- a) für das Konkursverfahren
 - 1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO),
15 vH der Entlohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 331 Euro
 - 2. im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO),.....
15 vH der Entlohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 331 Euro

- b) ...
- c) ...

Anmerkungen

- 1. Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, daß die Pauschalgebühr bezahlt wird.
- 2. - 4. ...

Tarif

III. Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren

Tarifpost 5 unverändert

Tarifpost 6

Pauschalgebühr

- a) für das Konkursverfahren
 - 1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO),
15 vH der Entlohnung des Masseverwalters nach §§ 82 bis 82c KO, mindestens jedoch 331 Euro
 - 2. im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO);
15 vH der Entlohnung des Masseverwalters nach §§ 82 bis 82c KO, mindestens jedoch 331 Euro

- b) unverändert
- c) unverändert

Anmerkungen

- 1. Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt wird; im Fall des Zwangsausgleichs ist dessen Bestätigung davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt oder beim Masseverwalter sichergestellt wird.
- 2. - 4. ...
- 5. Für die Bemessung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 hat die von der jeweiligen Entlohnung zu entrichtende Umsatzsteuer außer Betracht zu bleiben.
- 6. Wenn ohne Berücksichtigung der Gebührenpflicht nach Tarifpost 6 ein Geldbetrag zur Verteilung an die Konkursgläubiger verbliebe, nicht aber nach Abzug der in lit. a dieser Tarifpost vorgesehenen Pauschalgebühr, ist der Konkurs nach § 166 KO aufzuheben und der verbleibende Geldbetrag als Pauschalgebühr zu bezahlen. Die Regelungen über die Entrichtung der Pauschalgebühr für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) gelten entsprechend.

IV. Verfahren außer Streitsachen

Tarifpost 7 ...

Tarifpost 8 ...

Anmerkungen

1.-3. ...

4. Die Pauschalgebühr umfasst nicht die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b.

5.-6. ...

IV. Verfahren außer Streitsachen

Tarifpost 7 unverändert

Tarifpost 8 unverändert

Anmerkungen

1.-3. unverändert

4. Die Pauschalgebühr umfasst nicht die Gebühren nach Tarifpost 9.

5.-6. unverändert

Artikel IV

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

§ 14a. (1) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt sind, hat das Konkursgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Masseverwalter zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Dies gilt auch in den Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz GGG; § 22 Abs. 2 GGG), doch hat in diesen Fällen eine Ausfertigung des Beschlusses auch an den Gemeinschuldner zu ergehen. In den Beschlüssen ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzunehmen, die bei Nichtzahlung der Pauschalgebühr eintreten.

(2) – (3) ...

(2) – (3) unverändert

Artikel V

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Artikel I und II dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Artikel I ist - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf Konkursverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eröffnet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(3) § 43 Abs. 2, §§ 60, 125 Abs. 1, § 127 Abs. 1, § 145 Abs. 1 und 2, §§ 145a, 150 Abs. 1, §§ 152a, 152b, 155, 157 Abs. 1 und 2, § 157a Abs. 1, § 157c Abs. 2, §§ 157d, 157g, 158 Abs. 2, § 196 Abs. 1, § 200 Abs. 4 KO in der Fassung des Artikels I sind anzuwenden, wenn der Ausgleichsantrag nach dem 31. Dezember 2005 bei Gericht

einlangt.

(4) § 204 KO in der Fassung des Artikels I ist auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht werden.